

TAXORDNUNG

Fassung: 1. Januar 2024



INHALTSVERZEICHNIS

03	1.0 ALLGEMEINES
03	2.0 LEISTUNG EINER VORSCHUSSLEISTUNG
03	3.0 RECHNUNGSSTELLUNG
04	4.0 PENSION
04	4.1 PENSIONSTAXE
04	4.2 ABWESENHEIT / TAXERMÄSSIGUNG
04	4.3 ZIMMERWECHSEL
05	4.4 AUFLÖSUNG PENSIONSVERTRAG / TODESFALL
05	4.5 ZIMMERRÄUMUNG / MIETSCHÄDEN
05	5.0 PAUSCHALE FÜR NICHT KVG-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN
05	5.1 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL
05	5.2 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL FÜR FERIENAUFENTHALT
06	6.0 TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN
06	7.0 ANHÄNGE
06	8.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
06	9.0 GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT
07	ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN
08	ANHANG II: BESONDERE LEISTUNGEN NICHT KVG PFLICHTIG
09	ANHANG III: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

1.0 ALLGEMEINES

DIE TAXORDNUNG GILT FÜR ALLE BEWOHNER DER INSTITUTION UND IST BESTANDTEIL DES PENSIONSVERTRAGES. DIE KOSTEN FÜR DEN AUFENTHALT SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)

Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)

Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)

Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2.0 LEISTUNG EINER VORSCHUSSLEISTUNG

DIE INSTITUTION VERLANGT VOR EINTRITT EINE VORSCHUSSZAHLUNG PRO PERSON, DIE NICHT VERZINST WIRD

in der Höhe von CHF 12'000.00 bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis

in der Höhe von CHF 5'000.00 bei einem befristeten Vertragsverhältnis bis maximal 3 Monate

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Einzahlung der Vorschusszahlung verzichtet. Ein Bewohner wird nur aufgenommen, wenn die Vorschussleistung einbezahlt ist, oder eine subsidiäre Kostengutsprache über max. CHF 12'000.00 vor Eintritt vorliegt.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Vorschusszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen/Rechnungen des Bewohners, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3.0 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich im Voraus fakturiert.

Die Kosten für die KVG-pflichtige Pflege und allfällige übrige Leistungen zu Lasten des Bewohners werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert und dem Bewohner bzw. dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.

Für die Begleichung der Rechnungen empfiehlt sich das Lastschriftverfahren (LSV/Debi-direct).

Für Abrechnungen mit LSV-Belastung wird eine Pauschale von CHF 10.00 / pro Monat gutgeschrieben.

Der Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen wird direkt dem Versicherer und der Öffentlichen Hand von der Institution in Rechnung gestellt.

4.0 PENSION

4.1 PENSIONSTAXE

PFLEGEBEREICH LEBEN MIT DEMENZIELLER ENTWICKLUNG

Einzelzimmer	CHF 165
--------------	---------

Doppelzimmer	CHF 139
--------------	---------

PFLEGEBEREICH (EINZELZIMMER)

Kategorie A, Zimmergrösse 25-26 m ²	CHF 165
--	---------

Kategorie B, Zimmergrösse 31 m ²	CHF 180
---	---------

KURZZEITAUFWENTHALT

Kurzzeitpflege Aufschlag	CHF 15
--------------------------	--------

BEI ABWESENHEIT

Reduktion der Pensionstaxe	CHF 15
----------------------------	--------

RESERVATION:

Vor dem Heimeintritt oder bei einem Probeaustritt kann ein Zimmer für maximal 7 Tage reserviert werden. Als Reservationsgebühr wird der Pensionspreis abzüglich CHF 15.- berechnet.

4.2 ABWESENHEIT / TAXERMÄSSIGUNG

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion gemäss 4.1 auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, eine Zeitspanne von drei oder mehr Tagen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Bei ärztlich verordneter Abwesenheit sowie bei Verlegung in eine andere Institution wird eine Taxermässigung gemäss 4.1 auf die Pensionstaxe ab dem Folgetag gewährt.

4.3 ZIMMERWECHSEL

Ein Zimmerwechsel ist in Absprache möglich. Für den Zimmerwechsel wird eine Schlussreinigung und Instandsetzung in Rechnung gestellt. Kosten im Anhang I ersichtlich.

4.4 AUFLÖSUNG PENSIONSVERTRAG / TODESFALL

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis 15 Tage nach dem Todestag ohne schriftliche Kündigung. Die Pensionstaxen werden bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der 15 Tage.

4.5 ZIMMERRÄUMUNG / MIETSCHÄDEN

Das Zimmer ist durch die Angehörigen innerhalb von 10 Tagen ab Todestag zu räumen. Erfolgt dies nicht, wird das Zimmer (nach Absprache mit den Beteiligten) durch die Institution auf Kosten des Bewohners bzw. dessen Vertreter geräumt. Die Entsorgungskosten von persönlichem Mobiliar und Utensilien durch die Institution wird dem Bewohner bzw. dessen Vertreter in Rechnung gestellt. Die Kosten der Schlussreinigung und die Instandsetzung des Zimmers sind im Anhang I ersichtlich. Für eine überdurchschnittliche Abnutzung des Mietobjekts ist der Bewohner bzw. dessen Vertreter haftbar.

5.0 PAUSCHALE FÜR NICHT KVG-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN

Die Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Zu den nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen («Betreuungsaufwand») gehören Leistungen und Tätigkeiten, welche dem Bewohner helfen, den Alltag zu erleichtern. Hierzu gehören Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung, Veranstaltungen, Unterhaltung, Information für Angehörige usw. Unsere Institution stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit für alle Bewohner 24 Stunden pro Tag zur Verfügung.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit gibt es keine Reduktion der Betreuungstaxen.

5.1 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL

BETREUUNG LEBEN MIT DEMENZIELLER ENTWICKLUNG

Betreuungstaxe pauschal	CHF 60
-------------------------	--------

BETREUUNG PFLEGEBEREICH

Betreuungstaxe pauschal	CHF 58
-------------------------	--------

5.2 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL FÜR FERIENAUFENTHALT

Die Betreuungspauschale für Ferienaufenthalter beträgt pro Tag CHF 58 bzw. CHF 60.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6.0 TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN

Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Bewohner. Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit nach System BESA und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7.0 ANHÄNGE

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

8.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Vorankündigungs-Frist von einem Monat in Kraft treten.

9.0 GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT

Die Taxordnung wurde am 07. Dezember 2023 vom Stiftungsrat bewilligt.

Bad Zurzach, 07. Dezember 2023



Daniel Holenstein
Präsident des Stiftungsrates



Anna Gyr
Geschäftsführerin

ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN

Über Kosten für besondere Leistungen, die weder in der Pensionstaxe enthalten, noch auf nachstehender Liste aufgeführt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

LEISTUNGSBEZEICHNUNG	PREIS	EINHEIT
LEISTUNG PRO BEWOHNER		
Eintrittspauschale	300.00	pauschal
Umtriebs-Entschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb 3 Tagen vor vereinbartem Termin)	350.00	pauschal
Umzug innerhalb Institution (Zügelaufwand)	60.00	pro Std
Umzug innerhalb Institution (Reinigung des Zimmers)	250.00	pauschal
Administrativer Aufwand bei Todesfall	200.00	pauschal
Austrittspauschale	150.00	pauschal
Schlussreinigung des Zimmers und Mobiliars	250.00	pauschal
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung		nach Aufwand
Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreiss gehören		nach Aufwand
Zimmerreinigung ausserhalb der periodischen Reinigung	60.00	pro Std
Aufwand technischer Dienst	70.00	pro Std.
LEISTUNGEN FÜR FERIENGÄSTE		
Ein-/ + Austrittspauschale +Reinigung Ferienzimmer	380.00	pauschal
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung		nach Aufwand
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören		nach Aufwand
SONSTIGE BEDARFSLEISTUNGEN:		
Miete TV	20.00	pro Monat
TV-Kabelgebühr	10.00	pro Monat
Telefonie und Kommunikation	32.00	pauschal
Internetgebühren	5.00	pro Monat
Flick- und Näharbeiten bis 10 Min. gratis, danach	60.00	pro Std
Patchen sämtliche Kleider einmalig	180.00	pauschal

SONSTIGE BEDARFSLEISTUNGEN:	PREIS	EINHEIT
Konsumation nicht alkoholischer Getränke (ausgenommen Konsumation in Emils Bistro und alkoholische Getränke)		inkl. in Pensionstaxe
Besucheressen		gemäss Preisliste
Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekten		nach Aufwand
Verlust von Schlüssel (Zimmer, Safe, Briefkasten)	150.00	pauschal

ANHANG II: BESONDERE LEISTUNGEN NICHT KVG-PFLICHTIG

Individuell in Anspruch genommene Leistungen eines Bewohners werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

LEISTUNGSBEZEICHNUNG	PREIS	EINHEIT
Begleitung der Bewohner durch Mitarbeitende	60.00	pro Std
Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	60.00	pro Std

ANHANG III: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

Gemäss «Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen», gültig ab 1. Januar 2024

PFLEGEBEDARFS- STUFE ART 7A ABS. 3 KLV	ZEITWERT (MINUTEN) ART 7A ABS. 3 KLV	VERSICHERER	ÖFFENTLICHE HAND	BEWOHNER
1	bis 20	9.60	0.00	2.80
2	21-40	19.20	0.00	17.90
3	41-60	28.80	10.00	23.00
4	61-80	38.40	25.10	23.00
5	81-100	48.00	40.20	23.00
6	101-120	57.60	55.30	23.00
7	120-140	67.20	70.40	23.00
8	141-160	76.80	85.50	23.00
9	161-180	86.40	100.60	23.00
10	181-200	96.00	115.70	23.00
11	201-220	105.60	130.80	23.00
12	221-240	115.20	145.90	23.00

